

so lange inzuhaben und zu genießen, bis jener Graf oder seine Nachkommen dieselben wieder von ihm an sich lösen würden; trete aber dieser Fall ein, so seye ihm und seinen Erben das Recht zugestanden, nach Belieben, von dem Hauptgelde, oder von der Lösungssumme, denjenigen Theil in Abzug zu bringen, welcher seiner Großmutter, Clara v. Dachsenstein, daran als Erbin zugestanden hätte. Auch sollte sowohl dem Grafen, als auch unserem Herrn Jacob von den seither bereits abgelöseten Pfandschaften Jedem die Hälfte zustehen. Daß derselbe auch aus dem eben erwähnten Erbe seiner Großmutter Clara wirklich Einkünfte, Gülten und Gefälle in der Herrschaft Dachsenstein zu beziehen hatte, davon überzeugt uns eine urkundliche Nachricht vom Jahr 1500, vermöge welcher er dem Grafen Hermann zu Wied eine jährliche Rente von 15 Pfund Belts von dem fünften Theile seiner Gerechtsamen an jährlichen Beten, Steuern u. s. w. in der Herrschaft Dachsenstein, so wie aus der Mark Morsmünster verkaufte.

Wir haben bisher schon mehrmals eine der schönsten und einträglichsten Besitzungen der Fleckensteiner, nämlich des Uff- oder Aufriets mit seinen vielen Dörfern erwähnt, aber auch gesehen, daß die Herren v. Lichtenberg öfters Ansprüche erhoben wegen angeblicher Gerechtsamen, die sie daselbst zu genießen hätten. Obgleich nun diese Dynasten im Jahr 1488 ausgestorben waren, so machten doch deren Erben, die Grafen Reinhart zu Bitsch und Philipp III. von Hanau-Lichtenberg, später wieder auf's neue ihre alten Ansprüche geltend und erregten dem Herrn Heinrich v. Fleckenstein, Freiherrn zu Dagstul, abermals Irrungen wegen etlicher „oberkeyten“ der Herren v. Lichtenberg „Im auffrieth“, welche jedoch der kaiserliche Landvogt im Elsass Hanns Jacob Freiherr zu Morsberg und Bessort im Jahr 1516 folgendermaßen gütlich und endgültig beilegte, wie wir hier ganz